



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 05.11.2020

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	01.12.2020	vorberatend / beschließend zu 3
Kultur- und Sportausschuss	02.12.2020	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	03.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	08.12.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

### **77. Änderung Flächennutzungsplan "Kombibad Voerde" sowie Bebauungsplan Nr. 140 "Kombibad Voerde"** **hier: Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem in der Anlage 1 zur Drucksache 17/53 dargestellten Änderungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stimmt der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise bezüglich der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend den Darstellungen in der Drucksache 17/53 zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss zur Aufstellung der 77. Änderung des Flächennutzungsplans „Kombibad Voerde“ sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben keine finanziellen Auswirkungen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehen Kosten für die notwendigen Gutachten und Untersuchungen, die im Haushalt veranschlagt sind.

Zusätzlich werden Kosten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen entstehen, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren benannt werden können.

Der städtische Eigenanteil für die Umsetzung eines Kombibads am Standort „Allee“ ist abhängig von verfügbaren Förderprogrammen und den darin festgelegten Förderquoten.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input checked="" type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Die Erweiterung und Nutzungsintensivierung der bestehenden Freibadnutzung zu einem Kombibad geht ebenfalls mit einer Erhöhung des Versiegelungsgrads einher. Der ökologische Ausgleich für den zu erwartenden Eingriff wird im Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Durch die Verlagerung des bestehenden Hallenbads entsteht zusätzlich ein neues Flächenpotenzial, welches zukünftig vor Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich genutzt werden könnte. Das Verfahren zur Standortfindung ist abgeschlossen, so dass keine alternativen Handlungsoptionen bestehen. Im Zusammenhang mit der folgenden Aufgabe des bestehenden Hallenbads ist „gesamtbilanziell“ eine positive Auswirkung zu erwarten, da für den zukünftigen Neubau eine zeitgemäße Bauweise sowie für den Betrieb der Anlage eine energieeffizientere Technik angewendet werden soll.		

Sachdarstellung:

Am 31.03.2020 ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ durch den Rat der Stadt Voerde beschlossen worden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Hierzu ist ergänzend der Aufstellungsbeschluss für die 77. Flächennutzungsplanänderung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 zu fassen (s. Anlage 1). Der Geltungsbereich bzw. Änderungsbereich des Vorhabens umfasst das gesamte Flurstück (Gemarkung Voerde; Flur 19; Flurstück 315). Neben dem bestehenden Freibadgelände sind ebenfalls Teilbereiche des öffentlich zugänglichen Fuß- und Radwegs „Küttemannweg“ Bestandteil des Plangebiets.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie kann die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung kurzfristig nur eingeschränkt möglich sein. § 3 Abs. 1 BauGB enthält keine Vorschrift, in welcher Form die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll. Daher wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine einmonatige Offenlage der Planunterlagen als alternative Beteiligung vorgeschlagen. Die Anhörung der Öffentlichkeit erfolgt dann auf schriftlichem, mündlichem oder auf elektronischem Weg. Die Erörterung der Unterlagen ist mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Voerde (Niederrhein) nach Terminabsprache möglich.

Die zukünftige Entwicklung des Kombibads ist auf den bestehenden Flächenverfügbarkeiten des Freibadgeländes vorgesehen. Zudem muss für die steigenden Badegastzahlen ein zusätzlicher öffentlicher Parkplatz geschaffen werden. Für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wird eine neue Parkplatzfläche südlich der Straße „Allee“ als Potenzialfläche vorgesehen, die westlich an den bereits bestehenden Parkplatz des Schulzentrums-Süd anschließen könnte. Diese Fläche liegt nach jetzigem Planungsstand außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitpläne. Eine finale Anpassung der Plangebietsgrenzen ist jedoch erst zur Offenlage der Bauleitpläne vorgesehen, da durch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung weitere Anpassungen der Geltungsbereiche nicht ausgeschlossen werden können.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde stellt für den Bereich des Freibadgeländes „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Badeplatz/Freibad“ dar. Das westliche Plangebiet auf Höhe des „Küttemannwegs“ wird als „Wald“ dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan besteht bisher nicht.

### *Landesplanerische Abstimmung*

Mit Schreiben vom 06.05.2020 hat die Stadt Voerde beim Regionalverband Ruhr (RVR) über den Kreis Wesel angefragt, ob gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW landesplanerische Bedenken erhoben werden. Bestandteil der landesplanerischen Abstimmung war hierbei der Vorentwurf der bedarfsoptimierten Variante, die durch den Rat der Stadt Voerde in Kenntnis der bisherigen Ergebnisse der Bedarfs- und Grundlagenermittlung beschlossen wurde (s. Drucksache 16/1077 – 1. Ergänzung).

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs des Kombibads „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ mit der Zweckbestimmung „*Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen*“ dargestellt/festgesetzt werden. Eine Beibehaltung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbindung „Badeanstalt“ kommt nur für Badeplätze in Betracht, die im Freien errichtet werden. Durch die bauliche Ergänzung eines Hallenbads entfällt diese Festsetzungsmöglichkeit. Der Bereich der Waldfläche (westliches Plangebiet) soll von baulichen Veränderungen unberührt und entsprechend der jetzigen Darstellung erhalten bleiben. Der Bereich der Liegewiese ist als Grünfläche festzusetzen. Der Bebauungsplanentwurf ist dieser Drucksache (s. Anlage 2) beigefügt. Zum Zeitpunkt der landesplanerischen Abstimmung lag lediglich die Abgrenzung des Geltungsbereichs vor.

Mit Antwortschreiben vom 10.08.2020 teilt der RVR mit, dass das Plangebiet im Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Freiraumfunktionen „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) und „Regionaler Grünzug“ festgelegt ist. Hierbei merkt der RVR an, dass Regionale Grünzüge gemäß den textlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen sind. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. In den Zielvorgaben des GEP 99 sind regionale Grünzüge vor allem für notwendige Ausgleichsfunktionen durch die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen, Biotope zu vernetzen und die freiraumorientierte Erholung zu sichern. Planungen, die dem entgegenstehen, sind auszuschließen. Auch hier gilt, dass Ausnahmen zulässig sind, sofern die Vorhaben nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge umsetzbar sind.

Innerhalb eines BSLE ist im GEP 99 als textliches Ziel festgelegt, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbilds zu erhalten und wiederherzustellen ist. Der wesentliche Charakter der Landschaft ist zu schützen und Funktionszusammenhänge sind zu erhalten.

Um die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb der Freiraumfunktionen zu gewährleisten, sind weitere Standortalternativen zu prüfen. In der Drucksache 16/837 sind trotz der breiten Akzeptanz für den Standort des Freibades die Rahmenbedingungen für weitere potenzielle Standorte untersucht worden, die sich wie folgt darstellen:

- Schulzentrum Voerde Nord mit bestehendem Hallenbad
- Sportzentrum Rönkenstraße
- Standort zwischen Steinstraße und Allee (gegenüber dem jetzigen Freibad)

Das Schulzentrum Nord liegt vollständig im Außenbereich und der Weiterbetrieb des Hallenbads während des Baus wäre nicht gesichert. Zudem müsste die Schulnutzung ebenfalls Bestandteil des Bauleitplanverfahrens werden. Dieser Standort wurde als ungeeignet eingestuft.

Für eine Ansiedlung am Sportzentrum Rönkenstraße wäre der bestehende Bebauungsplan Nr. 78 anzupassen. Das Sportgelände müsste für eine Kombibadnutzung in den Freiraum erweitert werden. Durch die bereits bestehende isolierte Lage im Außenbereich würde es zu einer Nutzungs-

tensivierung kommen, die zu erheblichen Widerständen führen könnte. Aus den angeführten Gründen wurde auch die zweite Standortalternative nicht weiterverfolgt.

Eine Positionierung zwischen dem Schulzentrum-Süd und dem Denkmal Haus Voerde ist ebenfalls kritisch zu beurteilen, da eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen wäre. Vor dem Hintergrund bestehender Sichtbeziehungen zwischen dem Bodendenkmal und dem angrenzenden Freiraum würde ein Neubau die Wahrnehmbarkeit des Denkmals beeinflussen. Dieser Standort ist somit ebenfalls ungeeignet.

Der RVR stellt eine landesplanerische Anpassung für das Kombibad in Aussicht, sofern die eben genannten Vorgaben eingehalten werden. Dementsprechend ist nachzuweisen, dass keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen. Zudem sind die baulichen Anlagen im südlichen Teil des Plangebiets zu konzentrieren, da sich in diesem Bereich auch die Bestandsgebäude des Freibads befinden. Die Vernetzungsfunktion entlang des Gewässers und des Gehölzbestandes muss auch nach Umsetzung der Maßnahme erhalten bleiben.

Mit Antwortschreiben vom 03.06.2020 hat ebenfalls der Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 eine Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Kombibad Voerde“ abgegeben. Nach Angabe des Kreises liegen Teilbereiche des Bauleitplanverfahrens innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde, so dass die Planungen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen dürfen. Dies betrifft jedoch ausschließlich das westliche Plangebiet im Bereich des Küttemannwegs (außerhalb des jetzigen Freibadgeländes). Hierfür stellt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft“ dar. Zudem gelten die Ziele für den Entwicklungsraum E8 „Offenlandbereiche zwischen Voerde und Möllen“. Eine Erweiterung der Abgrenzungen des bestehenden Freibadgeländes ist nach jetzigem Planungsstand nicht vorgesehen, so dass sich das zukünftige Hallenbadgebäude sowie ergänzende Nutzungen und Nebengebäude wie beispielsweise Umkleidekabinen außerhalb des Landschaftsplans befinden würden.

Ergänzend weist der Kreis Wesel darauf hin, dass der Verlauf des „Neuen Mommbachs“ an der östlichen Plangebietsgrenze (außerhalb des Landschaftsplans) eine vernetzende Biotopstruktur zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sowie zur Parklandschaft um Haus Voerde erfüllt. Aufgrund dessen ist die Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand von 25m zu vermeiden. Dies hat dazu geführt, dass für die schalltechnische Untersuchung eine Gebäudestellung des Hallenbads außerhalb der 25 m breiten Pufferzone gewählt wurde. Zudem soll die Pufferzone im Bauleitplanverfahren als „Grünfläche“ dargestellt bzw. festgesetzt werden (s. Anlage 2).

Aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung von Flächen sollen gemäß der Stellungnahme des Kreises Wesel alle zur Verfügung stehenden Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zusätzlich liegt das Plangebiet in der Wasserschutzzone III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde, wodurch die darin getroffenen Regelungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sind bei der Planung die Gewässerrandstreifen zum „Mommbach“ und zum Gewässer „Neuer Mommbach“ einzuhalten.

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes wird durch den Kreis Wesel angeregt, eine gutachterliche Prognose zu den zu erwartenden Schallimmissionen anzufertigen. Dieser Empfehlung ist die Stadt Voerde bereits gefolgt. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung werden im Folgenden kurz dargelegt.

### *Schallgutachten*

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde die Vereinbarkeit der Geräuscheinwirkungen durch die Intensivierung der Nutzung mit den sensiblen umliegenden Wohnbereichen geprüft. Die Emissionen und Immissionen durch

das Kombibad wurden anhand der 18. Bundesimmissionsschutzverordnung (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) berechnet und beurteilt. Die folgenden Ausführungen zum Thema „Schall“ sind sinngemäß aus dem Gutachten der TÜV Nord entnommen.

Die nächstliegenden maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich östlich des Plangebiets im Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Mommachdreieck“, welches als reines Wohngebiet in Einzelhausbebauung festgesetzt ist. Der gewählte Emissionsansatz arbeitet mit konservativen Ansätzen, so dass Sicherheitszuschläge aufgrund von Prognoseunsicherheiten nicht erforderlich sind. Zur Berechnung und Beurteilung der Schallimmissionen durch das geplante Kombibad sind folgende Emissionsquellen einbezogen worden:

- Freibad (Geräuschemissionen durch Schwimmbecken, Sprungbecken, Liegewiese)
- Hallenbad (geöffnete Türen und Fenster; schallabstrahlende Glasfassade)
- Außengastronomie (Außenterrasse mit Sitzgelegenheiten)
- Technische Gebäudeeinrichtungen (Belüftungsanlagen; Blockheizkraftwerk)
- Parkplätze (Parkvorgang, Türeenschlagen)

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die schalltechnische Untersuchung eine Vielzahl von Annahmen beinhaltet, da zum jetzigen Planungsstand keine Detailplanung vorliegt. Dazu gehört unter anderem auch die genaue Positionierung des zukünftigen Hallenbadkomplexes. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt bei den Ausbreitungsberechnungen die bedarfsoptimierte Variante. Anpassungen oder Änderungen der Gegebenheiten während des Verfahrens werden voraussichtlich zu einer Modifizierung des Schallgutachtens führen. Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen ergibt sich folgende Beurteilung der Geräuschemissionen.

Die Lärmsituation auf der Straße „Allee“ ergibt sich zum einen aus den bestehenden Kfz-Bewegungen im Bestand sowie den prognostizierten Badegastzahlen und den hieraus resultierenden zusätzlichen Pkw-Fahrten. Zur Beurteilung der Bestandssituation sind im August/September 2020 seitens der Stadt Voerde Verkehrserhebungen durchgeführt worden. Im Ergebnis wird der Mittelungspegel der Verkehrsgeräusche, unter Berücksichtigung der getroffenen Annahmen, um 4,7 dB(A) erhöht. Nachts wird kein erhöhter Kfz-Verkehr erwartet. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) wird am Immissionspunkt „Allee“ auf Höhe der Hausnummer 6 (nächstgelegenes Gebäude zur Straße), trotz der Verkehrslärmzunahme um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen werden somit im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht erforderlich.

Alle weiteren ermittelten Pegel an den gewählten Immissionspunkten des Planvorhabens (Wohnbebauung) werden mit den zulässigen Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung) verglichen. Die Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse verdeutlicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden. Dies gilt für alle gewählten Beurteilungszeiträume. Somit werden die Anforderungen der 18. BImSchV erfüllt. Erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft sind bei den getroffenen Annahmen durch die Anlage nicht zu erwarten.

### *Artenschutz*

Durch die Nutzungsintensivierung und die bauliche Inanspruchnahme von zusätzlichen Freiflächen ist zu erwarten, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Zur Durchführung einer Artenschutzprüfung Stufe I sowie zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Baumbestandes auf dem Freibadgelände ist das Büro ILS Essen GmbH beauftragt worden. Grundlage der Prüfung ist dieselbe Variante, die bereits im Rahmen des Schallgutachtens geprüft wurde.

In der Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I wird überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das Planvorhaben („planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten“) entstehen, die eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich machen.

Am 08.10.2020 ist eine Ortsbegehung durch das Büro ILS Essen mit einer Untersuchung zu Tier-sichtungen, Tierspuren und einer Potenzialeinschätzung durchgeführt worden. Die nachfolgenden Ausführungen sind sinngemäß aus dem Artenschutzgutachten von ILS entnommen.

Im Bereich der Bestandsgebäude des Freibadgeländes sind vor allem Beschädigungen in der oberen Fassadenverkleidung (Betriebsgebäude und Kiosk) vorhanden, wodurch spalten- und gebäudebewohnende Fledermausarten sowie Höhlenbrüter angetroffen werden könnten. Eine Prüfung der Gehölze zeigt, dass die Bäume in weiten Teilen des Plangebiet mehr oder weniger leichte Schäden aufweisen.

Bei der angenommenen Planvariante des Hallenbads sind einige Bäume direkt betroffen, die größere Baumhöhlen / Spechthöhlen aufweisen, die potenziell von Baumbrütern oder Fledermäusen genutzt werden könnten. Horste oder größere Nester waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorhanden. Zudem besteht bei allen Sträuchern und Bäumen das Potenzial für Freibrüter.

Durch die baubedingte Entfernung der Gehölze könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Arten in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Bauzeitliche Störungen in Form von z.B. Erschütterungen sowie Lärm- und Lichtimmissionen könnten planungsrelevante Arten temporär beunruhigen und vertreiben. Zudem kommt es zu anlagenbedingten Wirkfaktoren durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Während des Betriebs der Anlage sind darüber hinaus Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen zu befürchten.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass unter Beachtung der Schonzeiten für Fällmaßnahmen, artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die meisten Arten nicht zutreffen. Nichtsdestotrotz ist für einige planungsrelevante Arten eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen (5 Säugetiere, 1 Vogel, 2 Amphibien). Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten im Plangebiet liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzungen nicht zu erwarten.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II bedeutet gezielte, vorhabenbezogene Untersuchungen mit Baumhöhlenkontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermäuse und Höhlenbrüter sowie Kontrollen der Gebäude und Fledermausvorkommen. Bei einem Befund von betroffenen Arten sind die Bäume von der Entnahme auszunehmen bis die Tiere ausgeflogen sind. Zudem ist der Bedarf von Ersatzquartieren oder Nisthilfen zu ermitteln. Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse durch Lichtimmissionen sind zu vermeiden. Daher ist auf das Anstrahlen von Gebäudefassaden und Baumquartieren zu verzichten. Durch die beiden Gewässerverläufe des „Mombachs“ und „Neuer Mombach“ können geschützte Amphibienarten vorkommen. Durch mögliche Wanderungen durchs Baufeld sollten vorsorglich in den Bereichen des Baufeldes Amphibienschutzzäune von Beginn der Hauptwanderzeiten ab Februar bis Oktober vorgesehen werden, um Individuenverluste zu vermeiden. Die Lage der Amphibienschutzzäune ist im Bedarf vor Baubeginn im Rahmen einer ASP II, soweit bereits konkrete Vorgaben zur Bauausführung vorliegen, zu ermitteln.

Unter der Berücksichtigung der bauzeitlichen Beschränkungen zur Entfernung von Gehölzen, der Untersuchung von Baumhöhlen und Fledermausvorkommen, dem Verzicht auf Anstrahlen von Fledermausquartieren an Fassaden und Bäumen sowie der Anlage von Amphibienschutzzäunen stehen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Kombibad Voerde“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

### *Verkehrsgutachten*

Von der Beauftragung eines Verkehrsgutachtens wird vorerst abgesehen. Die durchgeführten Verkehrszählungen im August/September 2020 (ca. 630 Kfz pro Tag) lassen keine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses vermuten. Zusätzlich sind die Knotenpunkte „Bahnhofstraße / Allee“ sowie „Frankfurter Straße / Allee“ aus verkehrstechnischer Sicht unauffällig. Es wird angenommen, dass

die vorhandene Erschließung ebenfalls die steigenden Besucherzahlen aufnehmen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Trägerbeteiligung die Notwendigkeit einer verkehrstechnischen Untersuchung ergibt.

Auf Grundlage der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB als nächster Verfahrensschritt durchzuführen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Geltungsbereich 77.Änderung FNP
- (2) Bebauungsplanentwurf Kombibad Voerde